

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/090/2023 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 17.01.2023 Federführend: Amt II.0 - Kämmerei und Liegenschaftsamt	
Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Aufhebungssatzung Ausbaubeitragssatzung)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.02.2023	Finanzausschuss der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung
28.02.2023	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf erlässt

die der Urschrift der Niederschrift über diese Sitzung beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Aufhebungssatzung Ausbaubeitragssatzung).

Sachverhalt:

Das Erheben von Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz SH befindet sich seit vielen Jahren in der öffentlichen Diskussion.

Das Mitfinanzieren von Kosten für Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von (vereinfacht) Straßen durch die dadurch bevorteilten Grundstückseigentümer findet sowohl bei Eigentümern als auch bei den politisch Verantwortlichen immer weniger Rückhalt und Akzeptanz.

Hierauf hat auch der Landesgesetzgeber reagiert und die vormals in der Gemeindeordnung verankerte Pflicht zum Erheben von Ausbaubeiträgen nach den

§§ 8 und 8a Kommunalabgabengesetz SH abgeschafft.

Die übrige Rechtslage insbesondere im Haushaltsrecht ist auf die entfallende Rechtsverpflichtung zum Erheben dieser Beiträge abgestellt worden. Es finden sich keine Benachteiligungen solcher Gemeinden, die keine Ausbaubeiträge erheben, bei den Sonderbedarfswweisungen und auch in der sog. „Giffliste“ des Landes ist diese Pflicht nicht mehr verankert.

Gemeinden, die Ausbaubeiträge nicht erheben, haben auch keine Kürzung oder Nichtberücksichtigung bei Zuschussanträgen zu befürchten.

Die in der Gemeinde Verantwortlichen haben sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Frage auseinandergesetzt, die gemeindliche Ausbaubeitragssatzung aufzuheben.

Die Argumente pro und contra eines solchen Beschlusses dürften inhaltlich also bekannt und ausgetauscht sein und politisch bewertet.

Maßnahmen in der Gemeinde, die nach der aktuell noch gültigen Ausbaubeitragssatzung abzurechnen wären, sind nicht vorhanden.

Insofern ist der Zeitpunkt zum Aufheben dieser Satzung günstig, da der Gemeinde aktuell keine Rechtspflicht zum Anwenden ihrer Satzungsregelungen aus bereits begonnen Maßnahmen obliegt.

In der Gemeinde Dassendorf ist die Ausbaubeitragssatzung seit vielen Jahren nicht mehr zur Anwendung gekommen.

Klar muss sein, dass sich die Rechtslage bei der erstmaligen Herstellung von Anlagen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durch das Aufheben dieser (Ausbaubeitragssatzung)Satzung nicht ändert.

Das Bundesgesetz BauGB verhängt weiter eine Rechtspflicht der Gemeinden zum Erheben von Erschließungsbeiträgen.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein

Im Vermögenshaushalt: Ja

Einnahmen: €	Ausgaben: €
Haushaltsstelle:	Haushaltsstelle:
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen: €	voraussichtl. jährl. Folgekosten: €

Deckung / Bemerkung:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für die Gemeinde aus zukünftig nicht mehr möglichen Beitragsveranlagungen und den daraus resultierenden Finanzierungsanteilen der Grundstückseigentümer

Anlage/n:

1 Aufhebungsatzung Ausbaubeitragssatzung

Satzung

der Gemeinde Dassendorf

über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Aufhebungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.2023 diese Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 06.08.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den

(Siegel)

Falkenberg
Bürgermeisterin